

Newsletter

Aktuelles +++ Informationen +++ Nachrichten +++ Aktuelles +++ Informationen +++ Nachrichten

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

September 2022

Inhaltsverzeichnis

Aktionäre mit neuen Informationsrechten ausserhalb der GV	3
Mehrwertsteuerliche Betrachtung von Dienstleistungsexporten	3
Mietzinsdepot muss als Vermögen deklariert werden	3
Lohnfortzahlung an Feiertagen	3
Dürfen Personaldossiers digital archiviert werden?.....	4
Die Leibrente – was ist das genau?.....	4
Erwerbersersatz für Zivildienst muss realistisch berechnet werden	5
Übereifriges Steueramt Zürich: Einmaliger Liegenschaftsverkauf wird als selbständige Erwerbstätigkeit beurteilt	5



Geschichte der INTUS

Als 1991 die damalige Einzelfirma im Aeugstertal gegründet wurde, hätte wohl niemand gedacht, dass 2022 bereits mehr als 50 Mitarbeitende bei der INTUS beschäftigt sein werden.

Die im Knonaueramt gut verankerte und bis über die Kantonsgrenzen hinaus tätige und bekannte Unternehmung bietet einen ganzheitlichen Service im Bereich Immobilien, Treuhand und Versicherungen an. Dabei richtet sich unser Angebot an Firmen und Private.

Flexibilität und Teamarbeit ist unser grösster Anspruch. Synergien innerhalb der Bereiche wollen und sollen im Dienste unserer Kunden genutzt werden. Diese bereichsübergreifende Zusammenarbeit führt zu intelligenten Lösungen. Vom Bau und der Bewirtschaftung eines Gebäudes, über den vom Kunden gewünschten Verkauf, der optimalen Lösung in Sachen Buchhaltung und Steuerfragen und der neutralen Versicherungsberatung im Personen- und Sachbereich, wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Wachstum begleitete die Unternehmung in den letzten Jahren besonders – im Sinne von: „Das einzig Beständige ist die Veränderung“.

Erkennen Sie die Vorteile einer optimalen Abstimmung aller Fachbereiche und nutzen Sie das Synergie-Potenzial. INTUS weiss wie.

Ihre Ansprechpartner



Daniel Eugster

Vorsitzender der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Immobilien
Eidg. dipl. Immobilienreuhänder



Robert Marty

Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Versicherung
Inhaber Zürcher Notarpatent



Claudia Gerwig

Leiterin Abteilung Treuhand
Treuänderin mit eidg. FA

Aktionäre mit neuen Informationsrechten ausserhalb der GV

Im neuen Aktienrecht ab 1. Jan. 2023 können Aktionäre von privaten Gesellschaften, die mindestens über **10% des Aktienkapitals** oder der Stimmrechte verfügen, vom Verwaltungsrat jederzeit und nicht nur an der Generalversammlung **Auskunft verlangen**. Der Verwaltungsrat muss die Fragen innerhalb von vier Monaten beantworten.

Neu können Aktionäre, die mindestens über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, auch ohne Ermächtigung der Generalversammlung Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen.

Mehrwertsteuerliche Betrachtung von Dienstleistungs-Exporten

Erbringt ein Unternehmen Dienstleistungen im Ausland, so sind diese **von der Mehrwertsteuer befreit**. Sie müssen auf der Mehrwertsteuer-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 221 deklariert werden, analog Warenexporten. Die Belege und Buchungen sind gut zu dokumentieren, **mit genauen Leistungsbeschreibungen**.

Als Schweizer Leistungserbringer empfiehlt es sich zu prüfen, ob die exportierte Dienstleistung im Land des Empfängers nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Werden zum Beispiel Beratungen an Geschäftskunden in EU-Staaten geleistet, wird davon ausgegangen, dass diese Kunden im Staat ihrer Ansässigkeit auch mehrwertsteuerpflichtig sind und deshalb die Bezugsteuer abrechnen. Werden die gleichen Leistungen an eine Privatperson oder an eine Institution, die nicht mehrwertsteuerpflichtig ist erbracht, muss der Schweizer Leistungserbringer selbst prüfen, ob er die erbrachte Dienstleistung nicht doch selbst im Staat des Kunden versteuern muss und dadurch dort mehrwertsteuerpflichtig wird. Für elektronische Dienstleistungen kennt die EU ein vereinfachtes Verfahren, das OSS Abrechnungsverfahren, bzw. One-Stop-Shop.

Mietzinsdepot muss als Vermögen deklariert werden

Das Mietzinsdepot ist ein gesperrtes Bankkonto und Teil des Vermögens des Steuerpflichtigen und muss, genau wie der daraus resultierende Ertrag, in der Steuererklärung deklariert werden.

Bei Unternehmen ist das Mietzinsdepot als Anlagevermögen zu deklarieren.

Lohnfortzahlung an Feiertagen

Mitarbeitende an arbeitsfreien kantonalen Feiertagen, die im Jahres-, Monats- oder Wochenlohn bezahlt werden, erhalten ihren vollen Lohn, weil sie ihr Gehalt ohne Rücksicht auf arbeitsfreie Tage erhalten.

Bei Mitarbeitenden in Tages-, Stunden- oder Akkordlohn ist kein Lohn geschuldet, ausser ein Gesamtarbeitsvertrag regelt es anders.

Dürfen Personaldossiers digital archiviert werden?

Im Zuge der Digitalisierung werden häufig auch Personaldossiers in Unternehmen digitalisiert. Es bestehen im Moment noch keine rechtlichen Vorschriften zur elektronischen Archivierung von arbeitsrechtlichen Dokumenten.

Die Verjährungsfrist aus einem Arbeitsverhältnis unterscheidet sich für den Arbeitgeber und des Mitarbeitenden. So verjähren **Forderungen des Mitarbeitenden** aus dem Arbeitsverhältnis bereits nach **5 Jahren**. Jene des **Arbeitgebers gegenüber dem Mitarbeitenden** aber erst nach 10 Jahren, da er sich an die Verjährungsfrist aus dem Obligationenrecht zu halten hat.

Die kürzere Verjährungsfrist von 5 Jahren gilt nur für **geldwerte Leistungen** wie z.B. Lohn, Gratifikationen, Boni, Überstundenlohn, Lohnzuschläge, Ferienlohn, usw. Die längere Verjährungsfrist von **10 Jahren** gilt für den Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, Begründung der Kündigung und mögliche Schadenersatz-, Genugtuungs- und Entschädigungsansprüche.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Personaldossiers weiterhin physisch zu führen, da es keine klare rechtliche Regelung für die digitale Aufbewahrung gibt. Vor allem bei arbeitsrechtlichen Prozessen ist es wichtig, dass bestimmte Unterlagen in schriftlicher Form mit Originalunterschrift vorliegen.

Die Leibrente – was ist das genau?

Versicherungstechnisch unterscheidet man zwischen **Zeit- und Leibrenten**. Bei Zeitrenten wird verzinsliches Kapital innerhalb eines bestimmten Zeitraums ratenweise und in gleichbleibenden Beträgen zurückbezahlt, aber ohne den wiederkehrenden Charakter einer Leibrente.

Bei Leibrenten garantiert eine Versicherungsgesellschaft die Zahlung der vereinbarten Rente **bis ans Lebensende** der versicherten Person, auch wenn der einbezahlte Betrag aufgebraucht ist.

Das Bundesgericht anerkennt keine Leibrenten, wenn sie nur eine kurze Dauer aufweisen (weniger als 5 Jahre) und vor der ersten Rentenzahlung ein Rückkauf erfolgte.

Meistens sind Leibrenten finanziell **nicht interessant**, denn nur wer sehr alt wird, erlebt so viele Rentenzahlungen, dass sich der Kauf der Versicherung gelohnt hat.

Steuerlich lohnt sich eine Leibrente **nicht**, da die Prämie mit Geldern, bezahlt wird, die bereits einmal versteuert wurden. 40 Prozent der regelmässigen Rentenzahlungen müssen bei einer Leibrente wiederum als Einkommen versteuert werden. Der um 60 Prozent reduzierte Steuersatz auf einer Leibrente ist entsprechend kein Vorteil, sondern sogar relativ hoch. Ob der Rückkaufswert einer Leibrente als Vermögen besteuert wird, hängt vom Wohnkanton und der Art der Leibrentenversicherung ab. Bleibt nach dem Tod des Versicherten Restkapital für die Erben übrig, müssen diese dies auch versteuern.

Erwerbsersatz für Zivildienst muss realistisch berechnet werden

Die Berechnung des an Zivildienstleistende zu zahlenden Erwerbsersatzes muss auf einer realistischen Basis beruhen. Das Bundesgericht hat dem Bundesamt für Sozialversicherungen Recht gegeben, das sich gegen die Höhe des Ersatzes für einen jungen Mann mit Bachelor-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften richtete.

Die Basler Justiz hatte sich auf das Salär eines Ökonomen gestützt und mit einem **hypothetischen Lohn** gerechnet. Es lehnte den Praktikantenlohn des jungen Mannes ab mit der Begründung, dass er nach dem Zivildienst eine besser bezahlte Stelle antreten werde.

Das Bundesgericht lehnt diese Sichtweise ab. Die Erwerbsausfallentschädigung ist nach dem Lohn zu bemessen, den die versicherte Person **vor dem Einrücken** in den Dienst erhalten hat. (Quelle: BGE 9C_586/2021 vom 2.8.2022)

Übereifriges Steueramt Zürich: Einmaliger Liegenschafts-verkauf wird als selbständige Erwerbstätigkeit beurteilt

Das Steueramt Zürich hat vor dem Bundesgericht eine Niederlage erlitten. Es interpretierte den Gewinn aus dem Verkauf einer Liegenschaft von Eheleuten nicht als privaten Kapitalgewinn, sondern als Erlös aus gewerbsmässigen Liegenschaftshandel, wofür es nicht Recht bekam.

Das Bundesgericht gab den Eheleuten Recht, da sie nur ihr privates Vermögen verwaltet hätten. Um die Verwaltung **privaten Vermögens** handle es sich selbst dann, wenn das Vermögen **umfangreich** sei, **professionell verwaltet** werde und **kaufmännische Bücher** geführt werden. Dies gilt sogar noch dort, wo der Eigentümer seine Liegenschaft überbaut, um aus deren Vermietung einen Ertrag zu erzielen. Das Gericht argumentierte, dass nicht von selbständiger Erwerbstätigkeit ausgegangen werden kann, wenn die vorgenommenen Investitionen keinen gewerblichen Charakter aufweisen. Es liege hier nur das Ausnützen einer sich bietenden Chance vor und nicht auf ein gewinnstrebiges und planmässiges Verhalten. (Quelle: BGE 2C_702/2020 vom 21.4.2022)





INTUS AG
Industriestrasse 17
Postfach
8910 Affoltern a.A.

Tel. 044 763 70 70
info@intusag.ch
www.intusag.ch